

Zu Tagesordnungspunkt 4

Satzungsbeschluss zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift

I. Sachvortrag

1. Grundlagen

Im Zuge der Tarifzonenreform des VVS zum 1. April 2019 sind die verschiedenen Finanzierungsinstrumente der Verbundstufe II auf die Verteilung der Zuschüsse der Finanzierungsträger über 42,1 Mio. € anzupassen. Diese Zuschüsse sind durch das Landesfinanzministerium nach entsprechender Begutachtung als nicht umsatzsteuerpflichtig anerkannt worden. Sie unterscheiden sich damit von den Fahrgeldeinnahmen, welche durch den Verkauf von VVS-Fahrausweisen entstehen. Damit ist auch die Allgemeine Vorschrift zur Finanzierung der Busverkehre der Verbundstufe II (AV) entsprechend anzupassen. Aufgrund des Satzungscharakters der AV können diese Anpassungen nur durch die Regionalversammlung beschlossen werden. Der Verkehrsausschuss hat am 27.02.2019 (Sitzungsvorlage 311/2019) eine entsprechende Empfehlung einstimmig abgegeben.

Da die Zuschüsse zur Tarifzonenreform nicht über die Verkehrsumlage erhoben werden, sondern analog der Einnahmenezuscheidung über ein Treuhandkonto des VVS auf die EZV-Partner verteilt werden, werden diese in der AV in den Verteilmechanismus der Fahrgeldeinnahmen gegeben. Das bewirkt, dass mögliche Mindereinnahmen (also ein Einnahmenabfluss aus der AV) aus der Tarifzonenreform durch die Zuschussmittel kompensiert werden. Da die Fahrgeldverteilung nicht nur die Nachfrage, sondern auch die Vertriebsleistung der Unternehmen berücksichtigt, ist dies die angezeigte Verfahrensweise um eine Benachteiligung der Busunternehmen zu vermeiden. Die übrigen Zuschüsse und Verteilmechanismen bleiben unberührt. Gleichzeitig ist die AV entsprechend flexibel auf Veränderungen der Zuschüsse oder sogar deren Wegfall ausgerichtet, wenn etwa das Defizit von 42,1 Mio. € durch Mehreinnahmen vermindert wird.

Weiterhin hat die Geschäftsstelle verschiedene Anpassungen anderer Textstellen vorgenommen, deren Hintergründe in der oben genannten Vorlage des Verkehrsausschusses erläutert wurden. Die Darlegung der einzelnen Textanpassungen ist in Anlage 1 der Sitzungsvorlage beschrieben. Die geänderte Fassung der AV ist als Anlage 2 der Sitzungsvorlage beigefügt. In Anlage 2 der Sitzungsvorlage sind die Textpassagen der Anlage 1, welche geändert wurden, in ihrer neuen Fassung enthalten. Im Interesse eines überschaubaren Vorlagenumfanges wurde nicht die gesamte Anlage 1 der AV angefügt und auch nicht bzw. nicht durchweg die Formatierung der AV in den Sitzungsunterlagen verwendet. Die übrigen Anlagen der AV, welche hier nicht erwähnt sind, bleiben unverändert bestehen.

2. Abstimmung mit den ÖPNV-Partnern

Gemäß den Vorgaben aus dem ÖPNV-Pakt ist der Erlass der AV eine Aufgabe der Region, die des Einvernehmens mit den Verbundlandkreisen und dem Landesministerium für Verkehr bedarf. Die Änderungen an der AV sind dementsprechend mit diesen Partnern sowie dem VVS abgestimmt worden. Das Einvernehmen kann nur von allen VVS-Landkreisen gemeinschaftlich verweigert werden. Das Verkehrsministerium hat bereits schriftlich sein Einvernehmen erteilt.

Die Verbundlandkreise befinden sich aktuell in der Beschlussfassung auf Ausschussebene. Die Beschlussfassung durch die Kreistage erfolgt erst nach der Sitzung der Regionalversammlung. Die Beschlussempfehlung richtet sich jedoch entsprechend der inhaltlichen Abstimmung nach den Vorlagen des Verbands Region Stuttgart.

3. Umsetzung

Die Regionalversammlung wie auch die Kreistagssitzungen finden damit ausnahmslos nach der Umsetzung der Tarifzonenreform am 1. April 2019 statt. Daher soll die Allgemeine Vorschrift rückwirkend zum 1. April 2019 in Kraft gesetzt werden. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens wurde intern durch die Juristen der Geschäftsstelle untersucht und bestätigt. Dadurch ist es möglich, die Tarifzonenreform ohne Systembrüche in der Abrechnung umzusetzen, es erfolgt die Anpassung eines laufenden Prozesses. Die AV profitiert auch davon, dass in der Abrechnung ein zeitlicher Versatz stattfindet, d.h. die Einnahmen des Monats April (nach neuem Tarif) werden erst im Mai 2019 in die Einnahmenpools der AV fließen und bei den Busunternehmen im Juni 2019 kassenwirksam.

Gleichzeitig ist auch der Zeitraum zwischen dem 1. April 2019 und dem Veröffentlichungstermin der Änderungssatzung im Staatsanzeiger nur von geringem zeitlichen Versatz. Die Geschäftsstelle schlägt grundsätzlich vor, die Änderungssatzung zu veröffentlichen, wenn der erste Kreistag eines Verbundlandkreises zugestimmt hat, da dann eine theoretisch mögliche Einvernehmensverweigerung ausgeschlossen ist. Nach aktuellem Stand wäre das der Esslinger Kreistag mit Sitzung am 4. April 2019. Der Beschluss einer Änderungssatzung bedeutet, dass nicht die gesamte AV neu erlassen und im Staatsanzeiger veröffentlicht wird, sondern lediglich die in Anlage 1 dargestellten Änderungen.

II. Beschlussvorschlag

1. Die Regionalversammlung beschließt die in Anlage 1 dargelegten Änderungen an der AV rückwirkend zum 1. April 2019 vorbehaltlich des Einvernehmens der VVS-Verbundlandkreise als Änderungssatzung.
2. Da dieses Einvernehmen nur gemeinschaftlich verweigert werden kann, wird die Geschäftsstelle im Interesse einer raschen Umsetzung beauftragt, die Änderungen nach Vorliegen des ersten Einvernehmensbeschlusses im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zu veröffentlichen.